

## Anerkennung der Mitwirkung in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, des Studentenwerks oder der Studienkommission nach § 21 Abs. 4 SächsHSG

Studierende, die in einem der unten genannten Gremien aktiv sind, haben die Möglichkeit sich für ihre Mitwirkung ein (1), zwei (2) oder maximal drei (3) Semester nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen zu lassen. Ist der / die Studierende eine Wahlperiode in den entsprechenden Organen der Hochschule, der Studienstenschaft, des Studentenwerkes oder in der Studienkommission mitgewirkt oder waren sie als Gleichstellungsbeauftragte oder Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten tätig, wird ein (1) Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für jede weitere Wahl- oder Beststellungsperiode wird ein weiteres Semester nicht angerechnet, insgesamt höchstens drei Semester.

Die Anrechnung kann erst **nach** Abschluss der entsprechenden Wahlperiode erfolgen.

Bei Studierenden die Bachelor und Master oder Diplom und Master, sowie weitere Studiengänge an der Hochschule Mittweida studieren, werden im Regelfall insgesamt maximal drei (3) Semester anerkannt. Die Anerkennung kann auf die jeweiligen Studiengänge verteilt werden. Die Verteilung obliegt dem Studierenden.

Für die Verteilung ist die entsprechende Anerkennung durch den Studierendenservice (Seite 3) bearbeiten zu lassen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Seminargruppe: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

*(Bitte im Folgenden entsprechend ankreuzen)*

- (1)  Mitglied im Fachschaftsrat der Fakultät \_\_\_\_\_  
Wahlperiode 20\_\_ / 20\_\_ (Jahr/Jahr)
- (2)  Mitglied im Fakultätsrat der Fakultät \_\_\_\_\_  
Wahlperiode 20\_\_ / 20\_\_ (Jahr/Jahr)
- (3)  Mitglied in der Studienkommission des Studiengangs \_\_\_\_\_  
Wahlperiode 20\_\_ / 20\_\_ (Jahr/Jahr)
- (4)  Mitglied im Studierendenrat der Hochschule, Wahlperiode 20\_\_ / 20\_\_  
(Jahr/Jahr)
- (5)  Senat der Hochschule Mittweida, Wahlperiode 20\_\_ / 20\_\_  
(Jahr/Jahr)
- (6)  erweiterter Senat der Hochschule Mittweida, Wahlperiode 20\_\_ / 20\_\_  
(Jahr/Jahr)

(7)  Verwaltungsrat des Studentenwerk Freiberg von \_\_\_\_ / 20\_\_ bis \_\_\_\_ / 20\_\_ (Monat und Jahr angeben)

**Bei mehrjähriger Mitgliedschaft bitte den Beginn der ersten Wahlperiode und das Ende der letzten Wahlperiode angeben.**

Bemerkungen / Hinweise:

---

---

Ausfertigung einer Urkunde für die Mitarbeit in o. g. Gremien (z. B. für Bewerbungsunterlagen)

Datum und Unterschrift der / des Studierenden: \_\_\_\_\_

---

**[wird intern ausgefüllt] +++ [wird intern ausgefüllt] +++ [wird intern ausgefüllt]**

Eingangsvermerk:

1. Studierendenrat - Posteingang und Kenntnisnahme: \_\_\_\_\_

2. Studierendenrat - Weiterleitung an zuständige Stellen / Organe:

	Genehmigende Stelle	Datum, Unterschrift
(1)	Kanzler:in / Wahlleiter:in	
(2)	Kanzler:in / Wahlleiter:in	
(3)	Dekan:in der Fakultät	
(4)	Studierendenrat (322-10)	

(5)	Studierendenrat (322-10)	
(6)	Studierendenrat (322-10)	
(7)	Studentenwerk Freiberg	

3. Bei (1): Genehmigung der tatsächlichen Mitwirkung durch eine:n studentische:n Vertreter:in der Fakultät im Studentenrat

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

4. Wahlleiter:in - Nach § 21 Abs. 4 SächsHSG wird / werden der / dem Studierenden  
 1 Semester     2 Semester     3 Semester anerkannt.

5. Studierendenservice – Einarbeitung nach § 21 Abs. 4 SächsHSG

Anerkennung	Studiengang	Bearbeitet am	Unterschrift
1. Semester			
2. Semester			
3. Semester			

6. Original an Studierende:n, Kopie 1 an Studierendenservice, Kopie 2 an Studierendenrat